

## **DQR muss Transparenzinstrument bleiben**

### **Gemeinsame Erklärung der Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft, des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie der Hochschulrektorenkonferenz für die berufliche und die hochschulische Bildung**

Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) hat sich als Transparenzinstrument bewährt.

Jüngste Äußerungen der EU-Kommission zur Weiterentwicklung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) geben allerdings Anlass zur Sorge. Die Kommission spricht in ihrer Mitteilung<sup>1</sup> zu neuen Prioritäten für die europäische Kooperation in der Bildung vom August 2015 davon, dass der Übergang von der Transparenz zur pauschalen Anerkennung von Qualifikationen vorangetrieben werden sollte. Dabei sind die ursprünglichen Ziele bei weitem noch nicht erreicht. Der EQR ist als Transparenz- und Übersetzungsinstrument und nicht als europaweites Berechtigungsinstrument konzipiert worden und beruht auf der freiwilligen Umsetzung der Mitgliedsstaaten. An dieser Zielsetzung muss festgehalten werden. Wir erwarten, dass die Bemühungen der Kommission sich darauf richten, eine tatsächliche Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den Qualifikationsrahmen der beteiligten Staaten Wirklichkeit werden zu lassen.

Diese Zielsetzung ist auch die Grundlage für den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR). Mit der Gemeinsamen Vereinbarung zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen vom 31.01.2012 bekunden das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die Kultusministerkonferenz, die Wirtschaftsministerkonferenz, die Spitzenverbände der Wirtschaft, der Deutsche Gewerkschaftsbund sowie die Hochschulrektorenkonferenz ihr großes Interesse, das deutsche Qualifikationssystem transparenter zu machen sowie die Qualitätssicherung zu unterstützen. Damit wird die Gleichwertigkeit von beruflicher und hochschulischer Bildung verdeutlicht. Zugleich werden auch die jeweiligen eigenständigen Profile der genannten Bildungsbereiche sichtbar gemacht. Der dem DQR zugrunde liegende Kompetenzbegriff erleichtert den Vergleich von beruflichen und hochschulischen Qualifikationen.

Mit dem DQR als einem Transparenzinstrument sind keine Zugangsberechtigung und kein Anspruch auf Anrechnung verbunden. Er beinhaltet weder eine Vereinheitlichung noch eine Angleichung der Qualifikationsprofile der beruflichen und der hochschulischen Bildung. Die Spitzenverbände der Wirtschaft, der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Hochschulrektorenkonferenz halten einvernehmlich fest, dass die Zuordnung der Qualifikationen des deutschen Bildungssystems zu den Niveaus des DQR das bestehende System der Zugangsberechtigungen nicht ersetzt. Das Erreichen eines bestimmten Niveaus des DQR berechtigt nicht automatisch zum Zugang zur nächsten Stufe.

Wir halten die Pläne, EQR und DQR von Transparenz- zu Anerkennungsinstrumenten zu überführen, daher für nicht akzeptabel und weisen diese zurück.

---

<sup>1</sup> European Commission (2015): COMMUNICATION FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT, THE COUNCIL, THE EUROPEAN ECONOMIC AND SOCIAL COMMITTEE AND THE COMMITTEE OF THE REGIONS. Draft 2015 Joint Report of the Council and the Commission on the implementation of the Strategic framework for European cooperation in education and training (ET2020). Brussels.

**ANHANG**  
**(Erläuterungspapier für den AK DQR)**

Berufliche und hochschulische Bildung teilen die Zielsetzung, dass ihre Absolventinnen und Absolventen für eine angemessene Erwerbstätigkeit qualifiziert werden (Employability). Diese Handlungskompetenz wird im DQR differenziert beschrieben und dort als Fachkompetenz und Personale Kompetenz gefasst. Durch die unterschiedlichen Ausprägungen dieser Kompetenzen in der beruflichen sowie der hochschulischen Bildung wird die Eigenständigkeit der Bildungsbereiche berücksichtigt und gewahrt. Diese Eigenständigkeit drückt sich wie folgt aus:

	<b>Berufliche Bildung</b>	<b>Hochschulische Bildung</b>
<b>Bildungsziele</b>	Das Ziel der Beruflichen Bildung ist der Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit bzw. der beruflichen Handlungskompetenz. In der individuellen Entwicklung zum Experten befähigt die Berufliche Bildung zum selbstständigen Handeln und eigenverantwortlichen Lösen komplexer Probleme der beruflichen Praxis. Neben der Sicherung einer grundständigen Beschäftigungsfähigkeit steht auch die Persönlichkeitsentwicklung im Kontext Beruf und die Befähigung zum lebenslangen Lernen im Fokus der Beruflichen Bildung.	Hochschulische Bildung befähigt zu öffentlichem, gesellschaftlichem, wissenschaftlichem und auf die Arbeitswelt bezogenem Handeln. Auf der Basis wissenschaftlicher Methoden ist hochschulische Bildung auf die reflektierte, kritische, integrale Schaffung, Verfügung und Verwendung von überprüfbarem Wissen ausgerichtet. Dabei werden domänenspezifische und generische Kompetenzen durch forschendes Lernen und kritisch reflektierte Erfahrung am Lernort Hochschule entwickelt. Der Lernort Praxis wird dabei in unterschiedlicher Weise integriert bzw. es wird auf ihn Bezug genommen. So begründet hochschulische Bildung spezifische Kompetenz zum verantwortlichen und erfolgreichen Umgang mit Unsicherheit.
<b>Qualitätssicherungssystematik</b>	Die Qualitätssicherung der beruflichen Bildung ist öffentlich-rechtlich verantwortet. Angesichts der hohen Bedeutung nimmt die Bundesregierung, vertreten durch zuständige Bundesministerien als Koordinations-, Rechtssetzungs- und Überwachungsinstanz unter aktiver Mitwirkung der Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen zentrale Funktionen der Qualitätssicherung wahr. Wichtige Elemente der Qualitätssicherung sind im BBiG und der HwO gesetzlich verankert. Darüber hinaus arbeiten Akteure in Betrieben und Bildungseinrichtungen aus eigenem Interesse kontinuierlich an einer guten Qualität der beruflichen Bildung. Die Wirkung der Qualitätssicherungssystematik wird durch Ministerien gemeinsam mit den Sozialpartnern und Wirtschaftsorganisationen kontinuierlich evaluiert.  Die kontinuierliche Modernisierung von Berufsprofilen und Curricula wird durch	Die Qualitätssicherung von Hochschulbildung ist durch die grundgesetzliche Garantie der Freiheit von Forschung und Lehre verankert. Sie begründet und erzwingt eine selbstverantwortete autonome Organisationsform in Forschung und Lehre. Die Selbstverantwortung des Wissenschaftssystems begründet ebenfalls die unabhängige Methodenwahl, erzwingt die Offenheit des Diskurses und die reflektierte Unabhängigkeit des Erkenntnisinteresses. Qualitätssicherung in der Wissenschaft wird durch Transparenz garantiert.  Die Qualitätssicherung in Studium und Lehre ist in den jeweiligen Landeshochschulgesetzen geregelt. Sie unterliegt zudem bundesweiten Regelungen, die vom Akkreditierungsrat im Rahmen eines europäischen Regelwerks festgelegt und von unabhängigen Agenturen angewandt werden. An den Gremien des Akkreditierungs-

	<p>Fachexperten aus der beruflichen bzw. betrieblichen Praxis in Neuordnungsverfahren gewährleistet. Durch den Einsatz von Fachexperten werden zum einen ein strikter Arbeitsmarktbezug und zum anderen die permanente Berücksichtigung aktueller sowie künftiger Herausforderungen des Berufs und des Beschäftigungssystems gewährleistet. Die Modernisierung der Berufsprofile und Curricula wird durch wissenschaftliche Expertise des Bundesinstituts für Berufsbildung unterstützt.</p>	<p>systems ist die Berufspraxis beteiligt. Die qualifikatorischen Anforderungen an die Hochschulabsolventen/innen werden vom Hochschulsystem erhoben und in die Curricula integriert. So wird der Erwerb domänenspezifischer und generischer Kompetenzen im Sinne einer Beschäftigungsbefähigung in Wirtschaft und Gesellschaft gewährleistet.</p>
<p><b>Prüfungssystem</b></p>	<p>Der individuelle Qualifikationsnachweis in der beruflichen Bildung erfolgt im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Prüfung. Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sind die gesetzlich dafür vorgesehenen zuständigen Stellen. Die Ergebnisfeststellung erfolgt durch die gesetzlich verankerten, unabhängigen fachlichen Prüfungsausschüsse.</p> <p>Die jeweiligen Prüfungsanforderungen sind durch die bundesrechtlichen Ordnungen gesetzlich geregelt.</p> <p>Auch für das Prüfungsverfahren gelten rechtliche Standards in Form von Prüfungsordnungen der zuständigen Stellen, die durch die Rechtsaufsichtsbehörden zu genehmigen sind.</p> <p>Durch die Besetzung der Prüfungsausschüsse mit betrieblichen Expertinnen und Experten wird sichergestellt, dass die aktuellen Entwicklungen und Innovationen des beruflichen Handlungsfeldes in das Prüfungsgeschehen einfließen.</p>	<p>Die hochschulischen Prüfungen sind Teil der autonomen Verantwortung und werden deshalb im Verfahrensweg der hochschulischen Selbstverwaltungen geregelt. Verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Prüfungen sind die in der Selbstverantwortung z.T. unter Einbeziehung von staatlichen Prüfungsorganen zuständigen Stellen und Prüfungsausschüsse. Prüfungsanforderungen und -verfahren werden durch entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen geregelt, Sie werden in Akkreditierungsverfahren überprüft, genügen rechtlichen Anforderungen öffentlicher Verwaltung und werden ggf. behördlich genehmigt. Der Abschluss eines hochschulischen Studiums kann durch staatliche Examina oder rechtlich verankerte Vorgaben reglementierter Berufe ergänzt werden.</p>